

**AMTLICHE
BEKANNTMACHUNGEN**



Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplans „Platz-/Eberhardstraße“ in Bad Saulgau

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau hat am 16.3.2023 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellten Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist in folgender Karte sichtbar und wird durch eine schwarz schraffierte Fläche dargestellt:



Plan: Stadtplanung

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 9.2.2023.

Der Bebauungsplan „Platz-/Eberhardstraße“ und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und den örtlichen Bauvorschriften bei der Stadtverwaltung Bad Saulgau während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Zuständig ist das städtische Bauamt, das unter der Telefonnummer 07581 207-301 zu erreichen ist. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich ge-

genüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Stadtverwaltung Bad Saulgau, 14.9.2023

gez. Doris Schröter
Bürgermeisterin

Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Dürnau“

zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassung Dürnau. Diese versorgt das Gemeindegebiet Dürnau mit Grundwasser.

Nachdem in der Gemeinde Dürnau die alte Quelfassung Anfang der 1980er-Jahre versiegt war, konnte 1991 westlich der Ortslage von Dürnau im Gewann Beute auf Flst. Nr. 1278 eine Bohrung erfolgreich auf ca. 100 m Tiefe abgeteuft und Wasser mit sehr guter hygienischer und chemischer Qualität erschlossen werden. Die Wasserversorgung der Gemeinde Dürnau wird an dieser Stelle seit 1997 betrieben. Für diese Wasserversorgung ist zum Schutze des Grundwassers ein Wasserschutzgebiet notwendig.

Zur Abgrenzung dieses Gebiets ist durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) ein hydrogeologisches Abschlussgutachten vom 2.11.2020 für den Brunnen Dürnau erstellt und dem Landratsamt Biberach vorgelegt worden. Aufgrund dieses Gutachtens wurde in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung Dürnau und dem Landratsamt Biberach die Abgrenzung der verschiedenen Schutzzonen bestimmt.

Daher beabsichtigt das Landratsamt Biberach – Wasserwirtschaftsamt – auf Antrag der Gemeindeverwaltung Dürnau gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. § 95 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), das Wasserschutzgebiet durch Rechtsverordnung festzusetzen. Grundlage für diese Abgrenzung ist das hydrogeologische Abschlussgutachten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beim Regierungspräsidium Freiburg vom 2.11.2020.

Vom Landratsamt Biberach – Wasserwirtschaftsamt – wurde der Entwurf der zum Wasserschutzgebiet „Dürnau“ zugehörigen Wasserschutzgebietsverordnung aufgestellt.

Das geplante Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen erstreckt sich im Landkreis Biberach auf Teilbereiche der Gemarkung und Gemeinde Dürnau, Gemarkung und Gemeinde Kanzach, Gemarkung und Gemeinde Ertingen sowie der Stadt Riedlingen, Gemarkung Neufra; im Landkreis Sigmaringen auf Teilbereiche der Stadt Bad Saulgau, Gemarkung Tissen, und Stadt Bad Saulgau, Gemarkung Braunenweiler. Die Schutzzone I des Wasserschutzgebietes „Dürnau“ befindet sich auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1278 der Gemarkung Dürnau.

Die Schutzzone II befindet sich auf den Grundstücken mit den Flst.-Nrn. 309, 335, 336, 337, 1274, 1276, 1278 sowie teilweise auf Grundstücken mit den Flst.-Nrn. 310, 333, 340, 1279, Gemarkung Dürnau. Die Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Dürnau“ erstreckt sich auf folgen-

de Gewanne:

1. Gemeinde Dürnau, Gemarkung Dürnau, Gewanne: Sandbühl, Verlorenes Hölzle, Lochhäcker, Tissener Weg, Zwischen Brunnenwiesen, Beute, Beutenhau, Kanzacher und Henkeler Gasse, Rappau, Kühloch
2. Gemeinde Kanzach, Gemarkung Kanzach, Gewanne: Kühloch, Kreuzesch, Ertinger Stock, Gemeindestockäcker, Gemeindewald, Blinder See
3. Gemeinde Ertingen, Gemarkung Ertingen, Gewanne: Gemeindewald, Freimeierwald
4. Stadt Riedlingen, Gemarkung Neufra, Gewanne: Neufraer Hau, Blinder See
5. Stadt Bad Saulgau, Gemarkung Braunenweiler, Gewanne: Keßlers Äcker, Verlorenes Hölzle
6. Stadt Bad Saulgau, Gemarkung Tissen, Gewanne: Rabbau, Stockäcker

Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner einzelnen Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietsplänen im Maßstab von 1:25.000, 1:10.000 und 1:2.500.

Die Schutzgebietspläne sowie der Entwurf der Rechtsverordnung liegen in der Zeit von 25.9.2023 bis 24.10.2023, je einschließlich, bei der Stadtverwaltung Bad Saulgau, Oberamteistraße 11, 88348 Bad Saulgau, Bauamt 2. OG, zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten aus. Innerhalb dieser Auslegungsfrist können beim für den Landkreis Sigmaringen zuständigen Landratsamt Sigmaringen Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Biberach, 23.8.2023

Landratsamt
gez. Sevan Tecer
Amtsleiter

**WIRTSCHAFTS-
FÖRDERUNG**



Stadt Bad Saulgau
Wirtschaftsförderung
Ilona Boos, Thomas Schäfers
Oberamteistraße 11, 88348 Bad Saulgau
Tel. 07581 207-103, -104
Fax 07581 207-860
wirtschaftsfoerderung@bad-saulgau.de
www.bad-saulgau.de

**Coworking und Innovation
Hub - Warum? Was? Wer?**

**GrBS
Gründungsinitiative
Bad Saulgau**

Die Gründungsinitiative Bad Saulgau (GrIBS) beschäftigt sich gerade mit der Einrichtung von Coworking-Spaces,

also Räumen, in denen unter anderem, aber nicht nur Freiberufler und kleinere Start-ups gemeinsam arbeiten und voneinander profitieren. Auch etablierte Unternehmen könnten solche Spaces nutzen, beispielsweise als flexible Arbeitsplätze für freie Mitarbeiter.

Ob Bad Saulgau einen Coworking-Space einrichten soll und wenn ja, wo, mit welcher Ausrichtung und für welche Zielgrup-